

Verlängerung der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013 zum Vollzug der den Schutzgebietsteil Johannisthal betreffenden Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal

vom 18. Januar 2016

SenStadtUm VIII D 1

Tel.: 9025-2083 (intern: 925-2083)

Auf Grund des § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird verfügt:

1. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Johannisthal wird die Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal wie folgt vollzogen:

Abweichend von §§ 2 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal und der Wasserschutzgebietskarte nach § 5 der Verordnung ergibt sich bis zum Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Johannisthal die Lage der Schutzzonen aus dem Lageplan im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013 (Allgemeinverfügung) ist.

Im Einzelnen gilt Folgendes weiterhin:

- Ist nach dem Lageplan zu der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013 für einzelne Grundstücke eine Schutzzone mit höheren Anforderungen als bisher ausgewiesen, bestimmen sich die Schutzbestimmungen weiterhin nach der Wasserschutzgebietskarte gemäß § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal.
- Soweit Grundstücke nach dem Lageplan zu der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013 von der Schutzzone I in die Schutzzone II, von der Schutzzone II in die Schutzzone III A bzw. von der Schutzzone III A in die Schutzzone III B verlagert werden, richten sich die Schutzbestimmungen nach diesem Lageplan.
- Soweit Grundstücke nach dem Lageplan zu der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013 ganz aus dem Schutzgebiet herausfallen, finden die Schutzbestimmungen auf diese Grundstücke keine Anwendung.

2. Begründung

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) haben ein Wasserversorgungskonzept (WVK) für Berlin und für das von den BWB versorgte Umland vorgelegt, welches Grundlage für die Bewilligungsverfahren zur Grundwasserförderung der einzelnen Wasserwerke ist. Mit diesem WVK wurde zwischen den BWB und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (jetzt: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt) vereinbart, das Wasserwerk Johannisthal im Jahre 2014 wieder neu in Betrieb zu nehmen. Nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 2 WHG neu auszuweisen.

Zur Wiederinbetriebnahme des Wasserwerks Johannisthal ist beantragt, bestimmte Brunnen neu zu bohren und nicht mehr benötigte Altbrunnen zurückzubauen. Entsprechend der schon vorhandenen und geplanten neuen Brunnenstandorte hat die Senatsverwaltung eine Modellierung vornehmen lassen, aus der sich die voraussichtlichen künftigen Schutzzonengrenzen gemäß Lageplan ergeben. Damit wurde das Verordnungsgebungsverfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Johannisthal fachlich weitgehend vorbereitet.

Die endgültige Festlegung der Schutzzonen kann erst im Zusammenhang mit einer neuen Rechtsverordnung gemäß § 51 Absatz 1 WHG nach Erteilung der Bewilligung erfolgen. Da das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfahrungsgemäß längere Zeit dauert, sieht § 52 Absatz 2 Satz 3 WHG die Verlängerung getroffener vorläufiger Anordnungen um ein weiteres Jahr vor, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, in dem die vorläufige Anordnung vom 18. Januar 2013 verlängert wird, da die Ergebnisse eines von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in Auftrag gegebenen detaillierten Gutachtens zur qualitativen Bewertung der Grundwasserressource am Standort des Wasserwerks Johannisthal noch abzuwarten und auszuwerten sind.

Einerseits soll damit der bereits seit Jahrzehnten bestehende Schutz des betroffenen Gebietes bis zur endgültigen Neuausweisung in bewährter Weise aufrecht erhalten werden, andererseits sollen Betroffene weiterhin von den Schutzbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal entlastet werden, denen sie aller Voraussicht nach später nicht mehr unterliegen. Die Verlängerung der vorläufigen Anordnung wird somit auch erlassen, um im Vorgriff auf die künftige Wasserschutzgebietsverordnung entsprechende Erleichterungen für die Nutzung einzelner Grundstücke weiterhin zu gewähren.

3. Bekanntgabe

Die Verlängerung der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013 wird als Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

4. Außerkräfttreten

Diese Verlängerung der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013 tritt an dem Tag außer Kraft, an dem für das Wasserwerk Johannisthal eine neue Wasserschutzgebietsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG in Kraft tritt, anderenfalls entsprechend § 52 Absatz 2 WHG ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Verlängerung der vorläufigen Anordnung vom 18. Januar 2013.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 6/7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

6. Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1520)

Berliner Wassergesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 257, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl. S. 168) geändert worden ist.

Vorläufige Anordnung zum Vollzug der den Schutzgebietsteil Johannisthal betreffenden Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal